



Fachinformation

Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung

vom 2. Juli 2019

Gültigkeit: bis 31.12.2020

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Autoren: Dr. Wilfried Zorn (Tel. 0361 574041-417)
Fabian Hildebrandt (Tel. 0361 574041-456)
Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312)
Lukas Harnisch (Tel. 0361 574041-314)

Juni 2020

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Die Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung ist am 24. Juli 2019 in Kraft getreten. Nach den Regelungen der Thüringer Düngeverordnung (Artikel 1 der genannten Verordnung) sind für Gebiete mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser abweichende Vorschriften einzuhalten.

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat haben die Landesregierungen abweichende, d. h. schärfere Vorschriften in Gebieten mit Überschreitung einer bestimmten Nitratbelastung des Grundwassers, zu erlassen (im Folgenden „Nitratkulisse“).

Diese bundesrechtlichen Vorgaben werden in Thüringen durch die Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom 2. Juli 2019 (GVBl. Nr. 8 S. 289) umgesetzt. Die Verordnung gilt ab dem 24. Juli 2019.

Mit dem Inkrafttreten der novellierten Düngeverordnung (DüV 2020) am 1. Mai 2020, werden eine Reihe weiterer Maßnahmen in der Nitratkulisse ab 1. Januar 2021 wirksam. Die aktuell ausgewiesene Nitratkulisse, sowie die bisherigen Maßnahmen nach Thüringer Düngeverordnung (Thür-DüV), bleiben mindestens bis zum 31.12.2020 bestehen. Die Bescheide zur „Befreiung von den besonderen Anforderungen“ verlieren durch das Inkrafttreten der DüV 2020 ihre Gültigkeit (Wegfall Nährstoffvergleich). Damit unterliegen ab 1. Mai 2020 auch die Feldblöcke der bisher befreiten Betriebe innerhalb der Nitratkulisse den zusätzlichen Anforderungen der ThürDüV.

Zusätzlich ist die Landesregierung nach DüV 2020 § 13a Abs. 1 verpflichtet, eine Phosphatkulisse mit den entsprechenden Maßnahmen auszuweisen, diese wird voraussichtlich im Jahr 2021 in Kraft treten.

Der Verordnungstext ist unter

www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/Thuer_DueV_VO_Text.pdf

abrufbar.

1 Nitrat-Gebiete

1.1 Für welche Gebiete gelten besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung?

Die besonderen Anforderungen an die Bewirtschaftung gelten für Gebiete von Grundwasserkörpern

1. im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung (GRwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) in der bis zum Ablauf des 9. Mai 2017 geltenden Fassung, aufgrund einer Überschreitung des in Anlage 2 GrwV enthaltenen Schwellenwertes für Nitrat von 50 mg/l und
2. mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 GrwV und einer Nitratkonzentration von mind. drei Vierteln des in Anlage 2 GrwV enthaltenen Schwellenwertes (entspricht 37,5 mg/l).

Nach DüV 2020 erfolgt eine neue Ausweisung der Nitrat-Gebiete auf der Grundlage einer noch in diesem Jahr zu erlassenden Bundes-Rechtsverordnung, welche zu einer neuen Ausweisung der Nitrat-Gebiete mit deutlichen Änderungen führen wird.

1.2 Für welche Feldblöcke gelten besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung?

Auf allen Feldblöcken, die mindestens mit der Hälfte ihrer Fläche in vorgenannten belasteten Gebieten liegen, sind die in der Verordnung angeführten zusätzlichen Anforderungen einzuhalten. Die betroffenen Feldblöcke sind in digitaler Form im Geoportals Thüringen **unter** der nachfolgenden Adresse dargestellt:

www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/start_invekos.jsp

Ebenso können die Feldblöcke im Standard-Geoclient des Geoproxys unter dem Themenbaum „Landwirtschaft“ eingesehen werden. In der Kartenliste ist dazu jeweils der Layer „Nitratkulisse“ auszuwählen.

Zusätzlich können die relevanten Karten zu den betroffenen Feldblöcken in den Agrarförderzentren Mittelthüringen, Ostthüringen, Südwestthüringen sowie Nordthüringen des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Stichtagsregelung:

Die Kulissee mit den betroffenen Feldblöcken wird jeweils zum 1. Februar aktualisiert und gilt danach für das gesamte Düngejahr. Sofern sich der Zuschnitt der Referenzparzelle (des Feldblocks) im Laufe eines Jahres verändert (z. B. durch Straßenbaumaßnahme, Flurbereinigung, Korrekturen), kann dies aufgrund der oben genannten 50 Prozent-Regelung Auswirkungen auf deren Zugehörigkeit zur Nitratkulisse haben. Die besonderen Anforderungen gelten dann jedoch nicht unmittelbar nach dieser Änderung, sondern ab dem jeweils kommenden 1. Februar. Für Änderungen der Nitratkulisse ist somit der Stichtag 1. Februar relevant. Dies gilt dementsprechend auch für die mögliche Entlassung eines Feldblockes aus der Nitratkulisse.

Mit der Ausweisung der neuen Nitrat-Gebiete im zweiten Halbjahr 2020 werden die betroffenen Feldblöcke unabhängig vom Stichtag ausgewiesen.

2 Welche besonderen Anforderungen sind in der Nitratkulisse einzuhalten?

Auf den Feldblöcken innerhalb der Nitratkulisse sind folgende zusätzliche Maßnahmen durchzuführen:

- a) Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung [▶ siehe 3.1](#)
- b) Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff vor der Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff (N_{\min} -Untersuchung) [▶ siehe 3.2](#)
- c) Einarbeitung organischer, organisch-mineralischer Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, auf unbestelltem Ackerland, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens [▶ siehe 3.3](#)

3 Umsetzungshinweise zu den besonderen Anforderungen in der Nitratkulisse

3.1 Wirtschaftsdüngerprobenahme und -untersuchung

Nach § 4 Absatz 1 ThürDüV darf abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 der DüV das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Umsetzungshinweise:

Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände sind vor dem Aufbringen verpflichtend auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Gesamt-N,
- verfügbarer N (Ammonium und Nitrat) oder Ammonium-N und
- Gesamt-P.

Es wird empfohlen, auch den Kalium- und Magnesiumgehalt zu ermitteln.

Von der Verpflichtung zur Untersuchung sind befreit:

- im Betrieb anfallender Wirtschaftsdünger, der ausschließlich auf Flächen außerhalb der Nitratkulisse ausgebracht wird;
- Festmist von Huf- und Klautieren (aufgrund der räumlichen und zeitlichen Schwankungen des Stroh- beziehungsweise Kotanteils sowie der differenzierten Lagerdauer, die eine präzise Erfassung der Nährstoffgehalte erschweren; zur Düngebedarfsermittlung sind die vom TLLLR herausgegebenen Richtwerte zu Grunde zu legen; siehe „Beschreibung handschriftlicher Nährstoffvergleich“);
- aus anderen Betrieben aufgenommene Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände, soweit deren vorgeschriebene düngemittelrechtliche Deklaration auf einer aktuellen Analyse beruht und im aufnehmenden Betrieb dokumentiert wird.

Bei Aufnahme von Wirtschaftsdüngern sowie Gärrückständen aus anderen Betrieben sind gesonderte Analysen erforderlich, wenn die Nährstoffgehalte laut Deklaration auf Richtwerten beruhen. Die Probenahme hat aus jeder Lagerstätte des Betriebes jährlich einmal, in der Regel vor Beginn der Hauptausbringungssaison, nach wissenschaftlich anerkannten Messmethoden in einem notifizierten Labor zu erfolgen. Die Analyse darf nicht älter als 12 Monate sein.

Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Prüfbericht zu dokumentieren und für die Düngebedarfsermittlung nach § 4 Abs. 1 und 2 DüV zu verwenden. Die Analysenergebnisse bilden die Grundlage zur Bemessung der zulässigen N-Düngung im Herbst (max. 30 kg NH₄-N/ha bzw. max. 60 kg Gesamt-N/ha) und sind im Folgejahr bei der Berücksichtigung der N-Nachwirkung der organischen Düngung vom Vorjahr (Anrechnung N-Nachlieferung in Höhe von 10 % der aufgebrachten Gesamtstickstoffmenge zur Vorkultur und des verfügbaren Stickstoffs zu Winterraps oder Wintergerste im Herbst) zu verwenden. Der Prüfbericht ist sieben Jahre aufzubewahren und dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum auf Verlangen vorzulegen.

Vorgaben zur Probenahme und Untersuchung:

- Fachinformation des TLLLR zur Wirtschaftsdüngerprobenahme
www.tll.de/www/daten/untersuchungswesen/probenahme/pdf/wdue0713.pdf
- Liste vorläufig zugelassener bzw. notifizierter Labore
(gültig bis zur aktualisierten Zulassung 28.02.2021)
http://www.tll.de/www/daten/untersuchungswesen/zugelassene_labore/notifizierte_untersuchungsstellen/Labore_2020_DV.pdf

Die Probenahme kann durch den Betrieb oder einen von ihm beauftragten sachkundigen Dritten erfolgen.

3.2 Durchführung der N_{min}-Bodenprobenahme und -untersuchung

Nach § 4 Absatz 1 ThürDüV ist abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 der DüV vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutteranbau - für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

Umsetzungshinweise (nur zur Düngebedarfsermittlung Frühjahr):

Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff (>50 kg N/ha × a) ist der im Boden verfügbare Stickstoffgehalt auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Von der Untersuchungspflicht sind ausgenommen:

- Grünlandflächen,
- Dauergrünlandflächen und
- Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau.

Als verfügbarer Stickstoffgehalt gilt der N_{\min} -Gehalt. Alternativ ist die Untersuchung nach dem EUF-Verfahren möglich, das zunächst bis 31.12.2020 anerkannt ist.

Probenahme für die N_{\min} -Bodenuntersuchung

Die Probenahme hat entsprechend der o. a. Vorgaben auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit zu erfolgen.

- Als Schlag wird dabei eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche bezeichnet.
- Eine Bewirtschaftungseinheit umfasst zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.
- Beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen können analog zur N-Düngebedarfsermittlung mehrere Schläge und Bewirtschaftungseinheiten, die jeweils kleiner als 0,5 ha sind, zusammengefasst werden, höchstens jedoch zu einer Fläche von 2 ha.

Je angefangene 40 ha eines Schlages bzw. einer Bewirtschaftungseinheit ist eine N_{\min} -Probe zu entnehmen.

Es gelten die für Thüringen verbindlichen kulturspezifischen Entnahmetiefen für die N_{\min} -Probenahme, siehe handschriftliche Düngebedarfsermittlung:

www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/HS_DBE_ges.pdf

Die Probenahme für die N_{\min} -Bodenuntersuchung hat nach den Vorgaben der TLLLR-Fachinformation zu erfolgen:

www.tll.de/www/daten/untersuchungswesen/probenahme/pdf/smin0311.pdf

N-Düngebedarfsermittlung

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung auf den verfügbaren N-Gehalt sind zur Ermittlung des N-Düngebedarfs im Frühjahr nach § 4 der DüV zu verwenden.

Im Falle der N_{\min} -Untersuchung erfolgt die N-Düngebedarfsermittlung nach

- der Fachinformation des TLLLR zur handschriftlichen N- und P-Düngebedarfsermittlung www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/HS_DBE_ges.pdf sowie den Formularen www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/Formblaetter.pdf

oder

- dem PC-Programm „Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung (BESyD)“ in der jeweils aktuellen Fassung www.thueringen.de/th9/tlllr/wir/publikationen/software/BESyD/index.aspx

oder

- einem vergleichbaren Programm.

Es gelten die für Thüringen verbindlichen Parameter zur Düngebedarfsermittlung nach Düngeverordnung, insbesondere die erforderlichen Entnahmetiefen für die N_{\min} -Probenahme (siehe handschriftliche Düngebedarfsermittlung).

Das Berechnungsergebnis (z. B. Ausdruck des Ergebnisblatts oder das ausgefüllte Formular) ist vom Betriebsinhaber oder einer bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.

Ist eine zeitige N-Düngung erforderlich und liegen nach erfolgter Bodenprobenahme die Ergebnisse der Untersuchung auf verfügbarem Stickstoff zum Zeitpunkt der Düngebedarfsermittlung noch nicht vor, können die Richtwerte des TLLLR (N_{\min} -langjährig) für die Düngebedarfsermittlung verwendet werden. Eine N-Düngung auf Grundlage des so ermittelten N-Düngebedarfs darf nur als Teilgabe zum N-Gesamt-Düngebedarf mit insgesamt maximal 60 % erfolgen. Liegt das Untersuchungsergebnis vor, ist spätestens vor der nächsten N-Gabe die N-Düngebedarfsermittlung zu korrigieren, es sei denn, der aktuell ermittelte verfügbare N-Gehalt im Boden liegt niedriger oder maximal um bis zu 10 kg N/ha höher (Toleranzbereich) als der verwendete Richtwert.

3.3 Hinweise zur Wirtschaftsdüngereinarbeitung auf unbestelltem Ackerland

Nach § 4 Absatz 1 ThürDüV sind abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 DüV organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff bei der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten.

Auf unbestelltem Ackerland sind Gülle, Jauche, Gärreste und andere organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (>1,5 % in der TM und >10 % davon verfügbar) sowie Geflügelkot nach der Ausbringung „unverzüglich“ (ohne schuldhaftes Verzögern), spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn der Aufbringung einzuarbeiten.

Ausgenommen von der Einarbeitungspflicht sind Festmist von Huf- oder Klauentieren, Kompost sowie organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem Trockenmassegehalt <2 %.

Eine „unverzügliche“ Einarbeitung ist gegeben, wenn die genannten Düngemittel entweder durch folgende Ausbringungstechniken

- Einschlitzten mit dem Ausbringungsgerät (Schlitzverfahren)
- Eingrubbern mit dem Ausbringungsgerät (Grubberverfahren)
- Einfräsen mit dem Ausbringungsgerät (Fräsverfahren)
- Injizieren mit dem Ausbringungsgerät (Injektionsverfahren) oder
- andere Kombinationsgeräte mit gemeinsamer Ausbringung und Einarbeitung direkt eingearbeitet werden

oder

bei oberflächiger Aufbringung und Einarbeitung mit geeigneten Werkzeugen spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn der Aufbringung eingearbeitet sind.

In jedem Fall ist dafür zu sorgen, dass es zu einer ausreichenden Einbringung der Düngemittel in den Boden kommt.

Die genannte Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach dem Aufbringen eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen muss die Einarbeitung unverzüglich erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wiedergegeben ist.

4 Für welche Betriebe innerhalb der Nitratkulisse gelten die besonderen Anforderungen nicht oder nur teilweise?

Durch das Inkrafttreten der novellierten DüV 2020 am 1. Mai 2020 verlieren die Bescheide zur „Befreiung von den besonderen Anforderungen“ sofort ihre Gültigkeit, da durch die Aufhebung des betrieblichen Nährstoffvergleichs die Prüfung des N-Saldos nicht mehr erforderlich ist. Somit unterliegen auch die bisher befreiten Feldblöcke innerhalb der Nitratkulisse den zusätzlichen Anforderungen der ThürDüV.

4.1 Betriebe, die keine Düngebedarfsermittlung nach Bundes-DüV durchführen müssen

Betriebe die nach § 10 Abs. 3 DüV 2020 keine Düngebedarfsermittlung und keine Aufzeichnungen der Düngungsmaßnahmen durchführen müssen, sind nicht von den besonderen Anforderungen nach Nr. 3.1 Wirtschaftsdüngeruntersuchung und Nr. 3.2 N_{\min} -Bodenuntersuchung betroffen. Es besteht jedoch die Bewirtschaftungsaufgabe nach Nr. 3.3 Verkürzung der Einarbeitungszeit von Wirtschaftsdüngern.

5 Für welche Betriebe außerhalb der Nitratkulisse gelten Ausnahmen von der DüV?

Betriebe, die keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nitratkulisse bewirtschaften und sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllen (§ 13a Abs. 7 DüV 2020):

- a) weniger als 30 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften, abzüglich
 - Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Wein- oder Obstdauerkulturen, sowie schnellwüchsige Forstgehölze zur energetischen Nutzung;
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall (N-Ausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha und ohne zusätzliche N-Düngung),
- b) höchstens bis zu 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- c) einen jährlichen N-Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤ 110 kg N/ha aufweisen und
- d) keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus der Biogaserzeugung aufbringen,

sind von folgenden Verpflichtungen befreit:

- Düngebedarfsermittlung für N und P,
- Aufzeichnung der Ergebnisse der Düngebedarfsermittlung,
- Aufzeichnung der Düngungsmaßnahmen,
- Zusammenfassung an aufgebrauchten Nährstoffen zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme (N und P).

Zusammenfassende Informationen sind unter www.thueringen.de/dvo zu finden.

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 09.06.2020 ihre Gültigkeit.